

DWS Grundbesitz GmbH
Frankfurt am Main
Bekanntmachung zu dem Infrastruktur-Sondervermögen

DWS Infrastruktur Europa
(WKN RC: DWSE01 / WKN IC: DWSE11 / WKN AC: DWSE21
ISIN RC: DE000DWSE015 / ISIN IC: DE000DWSE114 / ISIN AC: DE000DWSE213)

Änderung der Allgemeinen und der Besonderen Anlagebedingungen mit Wirkung zum 16. April 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DWS Grundbesitz GmbH (nachfolgend „Gesellschaft“ genannt) hat mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) Änderungen der Allgemeinen und der Besonderen Anlagebedingungen des Infrastruktur-Sondervermögens „DWS Infrastruktur Europa“ (nachfolgend „Sondervermögen“ genannt) beschlossen. Die Änderungen beruhen im Wesentlichen auf gesetzlichen Neuerungen in der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwalter alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Fund Manager Directive = AIFMD). Die neuen europäischen gesetzlichen Regelungen sind durch den deutschen Gesetzgeber im Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) umgesetzt worden. Daneben wurden im KAGB auch weitere gesetzliche Änderungen vorgenommen. Sämtliche neuen Regelungen sind ab dem 16. April 2026 anzuwenden.

Neben redaktionellen Anpassungen und klarstellenden Formulierungen wurden folgende Änderungen in den Allgemeinen und den Besonderen Anlagebedingungen vorgenommen:

1. Änderungen der Allgemeinen Anlagebedingungen

§ 12 Absatz 6 wurde dahingehend geändert, dass die Gesellschaft das Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat, wenn auch 36 Monate nach der Aussetzung der Rücknahme die Bankguthaben und liquiden Mittel nicht ausreichen, um die Rücknahmen der Anleger zu bedienen.

Außerdem wird in § 12 ein neuer Absatz 7 eingefügt, der klarstellt, dass während der Dauer einer Aussetzung von Anteilrücknahmen Anleger Rückgabeerklärungen abgeben können. Die Rücknahme der Anteile erfolgt dann jedoch frühestens nach Wiederaufnahme der Rücknahme von Anteilen, nicht jedoch vor Ablauf der gegebenenfalls für die Rücknahme geltenden Mindesthalte- und Rückgabefristen.

Gemäß dem neu eingefügten § 13 kann die Gesellschaft illiquide Anlagen im Interesse der Anleger von dem Sondervermögen abspalten. Die Abspaltung illiquider Anlagen bedeutet, dass bestimmte Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich erheblich verändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, von den anderen Vermögenswerten des Sondervermögens getrennt werden.

Der neue § 14 enthält eine Auflistung der nach dem Kapitalanlagegesetzbuch möglichen Liquiditätsmanagementinstrumente, aus denen die Gesellschaft verpflichtet ist, mindestens eines auszuwählen. Die Gesellschaft bestimmt in den Besonderen Anlagebedingungen, welches Liquiditätsmanagementinstrument bzw. welche Liquiditätsmanagementinstrumente sie einsetzen kann.

§ 15 Absatz 3 regelt, welcher Wertermittlungsstichtag für die Abrechnung von Anteilrücknahmen relevant ist, sofern die Rücknahme von Anteilen an dem Wertermittlungsstichtag, zu dem die Rücknahme von Anteilen hätte abgerechnet werden soll, ausgesetzt ist.

§ 18 regelt neu, dass die Gesellschaft im Falle ihrer Kündigung der Verwaltung des Sondervermögens dieses selbst – und nicht mehr die Verwahrstelle - abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Rücknahme von Anteilen mit oder nach Erklärung der Kündigung auszusetzen und auch keine neuen Anteile mehr auszugeben.

Ergänzend regelt der neu aufgenommene § 19 die Abwicklung des Sondervermögens durch die Verwahrstelle in anderen Fällen als durch die Kündigung der Gesellschaft.

In § 23 (vormals § 20) wird der letzte Abschnitt mit dem Hinweis auf die europäische Online-Streitbeilegungsplattform gestrichen, da diese zum 20. Juli 2025 abgeschafft wurde. Die europäische Plattform für Online-Streitbeilegung (OS-Plattform), welchen Verbrauchern den Zugang zu nationalen Verbraucherschlichtungsstellen erleichtern sollte, wurde aufgrund geringer Nachfrage gemäß der Verordnung (EU) 2024/3228 abgeschaltet.

2. Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen.

Nach dem neuen § 8 Absatz 4 darf die Gesellschaft als Liquiditätsmanagementinstrument auf Anteilrücknahmen eine Rückgabegebühr erheben, die dem Sondervermögen zusteht. Mit der Rückgabegebühr soll sichergestellt werden, dass Anleger, die im Sondervermögen verbleiben, nicht unangemessen aufgrund der durch Rückgaben entstehenden Liquiditätskosten benachteiligt werden. Die Rückgabegebühr, die anhand der Bruttoreckgaben berechnet wird und die in einer Bandbreite zwischen 1% bis 5% liegen kann, wird von dem Anteilwert bei der Rücknahme der Anteile abgezogen. Die Gesellschaft kann bestimmen, dass die Rückgabegebühr auch auf Anteilrückgaben Anwendung findet, für die bei der Aktivierung dieser Rückgabegebühr ein Rücknahmeauftrag bereits vorliegt. Die Gesellschaft darf die Rückgabegebühr nur erheben, wenn die Rücknahmeaufträge der Anleger innerhalb eines bestimmten Zeitraums einen bestimmten Schwellenwert, der als Prozentsatz der im Sondervermögen vorhandenen liquiden Mittel ausgedrückt wird, erreichen. § 9 Absatz 4 enthält weitere Details zu der Möglichkeit und den Bedingungen für die Erhebung einer Rückgabegebühr durch die Gesellschaft.

Gemäß dem neu eingefügten § 9 Absatz 2 kann die Gesellschaft als Liquiditätsmanagementinstrument die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig – maximal für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten („Beschränkungszeitraum“) - beschränken (Rücknahmebeschränkung). Die Gesellschaft darf die Rücknahmebeschränkung nur aktivieren, wenn die Rücknahmeaufträge der Anleger innerhalb eines bestimmten Zeitraums einen bestimmten Schwellenwert, der als Prozentsatz der im Sondervermögen vorhandenen liquiden Mittel ausgedrückt wird, erreichen. Aktiviert die Gesellschaft die Rücknahmebeschränkung, werden die Rücknahmeaufträge aller Anleger zum jeweiligen Abrechnungsstichtag während des Beschränkungszeitraums nur zu einem bestimmten Anteil (pro rata) ausgeführt. Die Rücknahmebeschränkung gilt auch für Anteilrücknahmen, für die der Gesellschaft bei der Aktivierung bereits Rücknahmeaufträge vorliegen. § 10 Absatz 2 enthält weitere Details zu der Möglichkeit und den Bedingungen für den Einsatz einer Rücknahmebeschränkung durch die Gesellschaft.

Die Änderungen der Allgemeinen und der Besonderen Anlagebedingungen treten mit Wirkung zum **16. April 2026** in Kraft.

Die geänderten Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen erhalten den nachfolgend abgedruckten Wortlaut. Alle Änderungen (Einfügungen) der bisherigen Anlagebedingungen wurden durch Unterstreichung gekennzeichnet. Alle Löschungen bzw. Textstreichungen der bisherigen Version werden durch eckige Klammern dargestellt.

Die jeweils gültigen Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen, der Verkaufsprospekt sowie das Basisinformationsblatt sind bei der DWS Grundbesitz GmbH kostenlos erhältlich sowie online unter www.realsets.dws.com (unter Investieren – DWS Infrastruktur Europa RC – Downloads – Pflicht-Verkaufsunterlagen) abrufbar.

DWS Grundbesitz GmbH

Die Geschäftsleitung

Allgemeine Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der DWS Grundbesitz GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main („Gesellschaft“) für die von der Gesellschaft verwalteten Infrastruktur-Sondervermögen, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Infrastruktur-Sondervermögen (nachfolgend „Sondervermögen“ genannt) aufgestellten Besonderen Anlagebedingungen gelten.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“).
2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines Sondervermögens an. Über die hieraus sich ergebenden Rechte der Anleger werden von ihr Sammelurkunden ausgestellt oder elektronische Anteilscheine begeben.
3. Das Sondervermögen unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach Maßgabe des KAGB. Der Geschäftszweck des Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt.
4. Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens stehen im Eigentum der Gesellschaft.
5. Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen und Besonderen Anlagebedingungen (gemeinsam die „Anlagebedingungen“) des Sondervermögens und dem KAGB.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das Sondervermögen eine Einrichtung im Sinne des § 80 Abs. 2 KAGB als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, dem KAGB und den Anlagebedingungen des Sondervermögens.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Abs. 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Abs. 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Bewerter

1. Die Gesellschaft bestellt für die Bewertung von Beteiligungen an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 der Besonderen Anlagebedingungen bzw. von Immobilien im Sinne von § 2 Abs. 1 der Besonderen Anlagebedingungen mindestens zwei externe Bewerter im Sinne des § 216 KAGB.
2. Jeder externe Bewerter muss den Anforderungen des § 216 Abs. 2 i.V.m. §§ 260a, 249 Abs. 1 Nr. 1 KAGB genügen. Hinsichtlich seines Beststellungszeitraums und seiner finanziellen Unabhängigkeit sind die §§ 260a, 250 Abs. 2, 231 Abs. 2 Satz 2 KAGB zu beachten.
3. Den externen Bewertern obliegen die ihnen nach dem KAGB und den Anlagebedingungen übertragenen Aufgaben nach Maßgabe einer von der Gesellschaft zu erlassenden internen Bewertungsrichtlinie. Insbesondere haben die externen Bewerter die im Sondervermögen befindlichen Beteiligungen an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft bzw. die unmittelbar im Sondervermögen befindlichen Immobilien einmal vierteljährlich zeitnah zu bewerten, sofern in den Besonderen Anlagebedingungen nichts anderes bestimmt ist. Ferner hat mindestens ein externer Bewerter nach Bestellung eines Erbbaurechts innerhalb von zwei Monaten den Wert des Grundstücks neu festzustellen.

Bei der Wertermittlung einer Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft ist nach dem KAGB bzw. der zu erlassenden internen Bewertungsrichtlinie von dem letzten Jahresabschluss bzw. der aktuellen Vermögensaufstellung der Infrastruktur-Projektgesellschaft auszugehen und der Wert der Beteiligung an der Infrastruktur-Projektgesellschaft nach allgemein anerkannten Grundsätzen für die Unternehmensbewertung zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist keine separate Bewertung der von der Infrastruktur-Projektgesellschaft gegebenenfalls gehaltenen Infrastruktur im Sinne von § 1 Abs. 1 der Besonderen Anlagebedingungen durch einen externen Infrastrukturbewerter erforderlich. Sofern die Infrastruktur-Projektgesellschaft gleichzeitig als Immobilien-Gesellschaft im Sinne

des § 1 Abs. 19 Nr. 22 KAGB qualifiziert, finden die Vorschriften der Bewertung von Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften entsprechende Anwendung. Nähere Angaben hierzu enthält der Verkaufsprospekt.

4. Eine Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft bzw. eine Immobilie darf für das Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie zuvor von mindestens einem externen Bewerter im Sinne des Absatzes 1, der nicht zugleich die regelmäßige Bewertung gemäß §§ 260a, 249 und 251 Abs. 1 KAGB durchführt, bewertet wurde. Bei Beteiligungen an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft bzw. bei Immobilien, deren Wert 50 Mio. EUR übersteigt, muss die Bewertung derselben durch zwei voneinander unabhängige externe Bewerter erfolgen.

§ 4 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen. Sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Über die Veräußerung von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften oder von Immobilien entscheidet die Gesellschaft im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung (§ 26 KAGB). Veräußerungen nach Aussetzung der Anteilrücknahme gemäß § 12 Abs. 6 bleiben hiervon unberührt.
4. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt. Abweichend von Satz 1 darf die Gesellschaft oder ein Dritter in ihrem Auftrag einer Infrastruktur-Projektgesellschaft für Rechnung des Sondervermögens ein Darlehen nach Maßgabe des §§ 260a, 240 KAGB gewähren.

§ 5 Anlagegrundsätze

1. Das Sondervermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Gesellschaft bestimmt in den Besonderen Anlagebedingungen,
 - a) welche und in welchem Umfang Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften für Rechnung des Sondervermögens erworben werden dürfen,
 - b) welche und in welchem Umfang für Rechnung des Sondervermögens Immobilien erworben werden dürfen,
 - c) ob und unter welchen Bedingungen Immobilien des Sondervermögens mit einem Erbbaurecht belastet werden dürfen,
 - d) ob und in welchem Umfang für Rechnung des Sondervermögens zur Absicherung von Vermögensgegenständen in Derivate im Sinne des § 197 KAGB investiert werden darf. Beim Einsatz von Derivaten wird die Gesellschaft die gemäß § 197 Abs. 3 KAGB erlassene Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (DerivateV) beachten.
2. Die zum Erwerb vorgesehenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften und Immobilien müssen einen dauernden Ertrag erwarten lassen.

§ 6 Liquidität, Anlage- und Emittentengrenzen

1. Die Gesellschaft hat bei der Aufnahme von Vermögensgegenständen in das Sondervermögen, deren Verwaltung und bei der Veräußerung die im KAGB und die in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Sofern in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Anderweitiges bestimmt ist, dürfen im Rahmen der Höchstliquidität von 40% des Wertes des Sondervermögens im gesetzlich zulässigen Rahmen folgende Mittel gehalten werden:
 - a) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB;
 - b) Geldmarktinstrumente gemäß den §§ 194 und 198 Nr. 2 KAGB;
 - c) Wertpapiere im Sinne des § 193 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 KAGB;
 - d) Investmentanteile nach Maßgabe des § 196 KAGB, die nach den Anlagebedingungen ausschließlich in Vermögensgegenstände nach Buchstaben a) und b) anlegen dürfen.
Die Mittel gemäß Buchstaben c) und d) sollen unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt näher dargelegten Mindestausschlüsse ausgewählt und gehalten werden. Nähere Angaben hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
3. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20% des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut anlegen.
4. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20% des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere im Sinne des § 193 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 KAGB anlegen.
5. Die Gesellschaft darf [Im Einzelfall dürfen] Wertpapiere im Sinne des § 193 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 KAGB und Geldmarktinstrumente

- einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten [über den Wertanteil von 5% hinaus] bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens erworben [werden]; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente [dieser] derjenigen Emittenten, die jeweils einen Wertanteil von mehr als 5% des Wertes des Sondervermögens ausmachen, 40% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen. Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der in Satz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im Sondervermögen enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.
6. Bei ein und derselben Einrichtung dürfen nur bis zu 20% des Wertes des Sondervermögens in eine Kombination angelegt werden
- von durch diese Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
 - von Einlagen bei dieser Einrichtung,
 - von Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte.
- Für die in Abs. 7 genannten Emittenten und Garantiegeber gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine Kombination der genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen darf. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben unberührt.
7. Die Gesellschaft darf in solche Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35% des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25% des Wertes des Sondervermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.
8. Die Höhe der unmittelbar oder mittelbar über Personengesellschaften gehaltenen Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft muss unter 10% des Kapitals des jeweiligen Unternehmens liegen; dies gilt nicht für Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften und Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbaren Energien nach § 5 Nr. 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist, sowie ggf. weitere Gesellschaften, auf welche die 10%-Grenze nach § 26 Nr. 6 Satz 1 InvStG in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung findet.
9. Die Gesellschaft darf in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des Absatzes 2 Buchstabe d) anlegen, wenn im Hinblick auf solche Anteile folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Der OGAW (Organismus zur gemeinschaftlichen Anlage in Wertpapieren), der AIF oder der Verwalter des AIF, an dem die Anteile erworben werden, unterliegt in seinem Sitzstaat der Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage [Der Geschäftszweck des jeweiligen Investmentvermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt].
 - b) Die Anleger können grundsätzlich [jederzeit] das Recht zur Rückgabe ihrer Anteile ausüben.
 - c) Das jeweilige Investmentvermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt.
 - d) Die Vermögensanlage der jeweiligen Investmentvermögen erfolgt ausschließlich in Vermögensgegenstände nach Abs. 2 Buchstaben a) und b).
 - e) Ein Kredit darf nur kurzfristig und nur bis zur Höhe von 10% des Wertes des jeweiligen Investmentvermögens aufgenommen werden.
10. Die Grenze in Abs. 7 Satz 1 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nach Maßgabe von § 208 Abs. 2 KAGB überschritten werden, sofern die Besonderen Anlagebedingungen dies unter Angabe der betreffenden Emittenten vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30% des Wertes des Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.
11. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass der Anteil der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände nach Abs. 2 Buchstaben a), b) und d) mindestens 10% des Wertes des Sondervermögens beträgt.

§ 7 Wertpapier-Darlehen

1. Sofern in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Abs. 2 KAGB ein jederzeit kündbares Wertpapier-Darlehen gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf

zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 HGB bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

2. Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, muss das Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 KAGB unterhalten werden. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:
 - a) in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, von einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,
 - b) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den von der BaFin auf Grundlage von § 4 Abs. 2 KAGB erlassenen Richtlinien, oder
 - c) im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Sondervermögen zu.
3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen des § 200 Abs. 1 Satz 3 KAGB abweicht, wenn von dem jederzeitigen Kündigungsrecht nach Abs. 1 nicht abgewichen wird.

§ 8 Wertpapier-Pensionsgeschäfte

1. Sofern in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Abs. 2 HGB gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.
2. Die Wertpapier-Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.

§ 9 Kreditaufnahme und Belastung von Vermögensgegenständen

1. Soweit die Besonderen Anlagebedingungen keinen niedrigeren Prozentsatz vorsehen, darf die Gesellschaft für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger Kredite bis zur Höhe von 30% der Verkehrswerte der unmittelbar zum Sondervermögen gehörenden Immobilien aufnehmen und halten, wenn die Grenze nach Abs. 2 Satz 3 nicht überschritten wird. Zur Klarstellung: Zudem dürfen auf Ebene von Infrastruktur-Projektgesellschaften Kredite aufgenommen werden. Bei der Berechnung der vorstehend in Satz 1 genannten Grenze werden die von einer Infrastruktur-Projektgesellschaft aufgenommenen Kredite nicht berücksichtigt. Die Gesellschaft hat jedoch sicherzustellen, dass die Summe der auf Ebene der Infrastruktur-Projektgesellschaften, an denen die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens mit einer Kapitalmehrheit beteiligt ist, insgesamt aufgenommenen Kredite, 70% der Bruttounternehmenswerte dieser Infrastruktur-Projektgesellschaften – also des jeweiligen Unternehmenswerts der Infrastruktur-Projektgesellschaft vor Abzug von erhaltenen Dritt- und Gesellschaftsdarlehen – nicht übersteigt. Die vorstehend in Satz 4 genannte Grenze darf in den ersten zwei Jahren nach der Auflegung des Sondervermögens überschritten werden. Das Sondervermögen darf für die Rückzahlung der auf Ebene der Infrastruktur-Projektgesellschaften aufgenommenen Kredite nicht haften. Sofern die Infrastruktur-Projektgesellschaft gleichzeitig als Immobilien-Gesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 22 KAGB qualifiziert, finden die Regelungen in Satz 3 bis Satz 6 auf die von der von der Infrastruktur-Projektgesellschaft aufgenommenen Kredite keine Anwendung; in diesem Fall findet § 254 Abs. 2 KAGB entsprechende Anwendung.

Darüber hinaus darf die Gesellschaft für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10% des Wertes des Sondervermögens aufnehmen. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsgeber im Rahmen eines Pensionsgeschäftes erhalten hat, anzurechnen. Eine Kreditaufnahme darf nur erfolgen, wenn die Bedingungen marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

2. Die Gesellschaft darf zum Sondervermögen gehörende Vermögensgegenstände nach § 260b Abs. 1 KAGB sowie Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf Vermögensgegenstände nach § 260b Abs. 1 KAGB beziehen, abtreten und belasten (Belastungen), wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle den Belastungen zustimmt, weil sie die dafür vorgesehenen Bedingungen für marktüblich erachtet. Sie darf auch mit dem Erwerb von Vermögensgegenständen nach § 260b Abs. 1 KAGB im Zusammenhang stehende Belastungen übernehmen. Soweit die Besonderen Anlagebedingungen keinen niedrigeren Prozentsatz vorsehen, dürfen die jeweiligen Belastungen insgesamt 30% des Verkehrswerts aller unmittelbar zum Sondervermögen gehörenden Immobilien nicht überschreiten. Bei der Berechnung der vorstehend genannten Grenze werden die von einer Infrastruktur-Projektgesellschaft vorgenommenen Belastungen nicht berücksichtigt. Erbbauzinsen bleiben unberücksichtigt.

§ 10 Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
 - a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes inländisches Sondervermögen übertragen;
 - b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen inländischen Sondervermögens in dieses Sondervermögen aufnehmen.
2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der BaFin.
3. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.

§ 11 Anteile

1. Die in einer Sammelurkunde zu verbriefenden Anteilscheine lauten auf den Inhaber oder werden als elektronische Anteilscheine begeben.
2. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwerts, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den Besonderen Anlagebedingungen festgelegt.
3. Die Anteile sind übertragbar, soweit die Besonderen Anlagebedingungen nichts anderes regeln. Mit der Übertragung eines Anteils gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteils als der Berechtigte.
4. Die Rechte der Anleger bzw. die Rechte der Anleger einer Anteilklasse werden in einer Sammelurkunde verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben. Die Sammelurkunde trägt mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Verwahrstelle. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.

§ 12 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Rücknahmeaussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Soweit die Besonderen Anlagebedingungen nichts anderes vorsehen, erfolgt die Anteilausgabe an jedem Wertermittlungstag im Sinne des § 15 [3] Abs. 4 [5]¹. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die Besonderen Anlagebedingungen können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben oder gehalten werden dürfen.
3. Die Rückgabe von Anteilen ist zum jeweiligen Rücknahmetermin gemäß § 9 der Besonderen Anlagebedingungen und erst nach Ablauf einer Mindesthaltefrist von 24 Monaten und unter Einhaltung einer Rückgabefrist von 12 Monaten durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der depotführenden Stelle möglich. Der Anleger hat seiner depotführenden Stelle für mindestens 24 durchgehende Monate unmittelbar vor dem verlangten Rücknahmetermin einen Anteilbestand nachzuweisen, der mindestens seinem Rücknahmeverlangen entspricht. Die Anteile, auf die sich die Erklärung bezieht, sind bis zur tatsächlichen Rückgabe von der depotführenden Stelle zu sperren.
4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
5. Der Gesellschaft bleibt es jedoch vorbehalten, die Ausgabe und Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen (§ 98 Abs. 2 KAGB).
6. Die [Insbesondere bleibt es der] Gesellschaft hat [vorbehalten,] die Rücknahme der Anteile [aus Liquiditätsgründen zum Schutze der Anleger befristet] zu verweigern und auszusetzen [(§§ 260a, 257 KAGB)] , wenn die Bankguthaben und die Erlöse aus Verkäufen der gehaltenen Geldmarktinstrumente, Investmentanteile und Wertpapiere zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung nicht ausreichen oder nicht sogleich zur Verfügung stehen (§§ 260a, 257 KAGB). Zur Beschaffung der für die Rücknahme der Anteile notwendigen Mittel hat die Gesellschaft Vermögensgegenstände des Sondervermögens zu angemessenen Bedingungen zu veräußern. Reichen die liquiden Mittel gemäß § 6 Abs. 2 zwölf Monate nach der Aussetzung der Rücknahme gemäß Satz 1 nicht aus, so hat die Gesellschaft die Rücknahme weiterhin zu verweigern und durch Veräußerung von Vermögensgegenständen des Sondervermögens weitere liquide Mittel zu beschaffen. Der Veräußerungserlös kann abweichend von §§ 260a, 260 Abs. 1 Satz 1 KAGB den dort genannten Wert um bis zu 10% unterschreiten. Reichen die liquiden Mittel gemäß § 6 Abs. 2 auch 24 Monate nach der Aussetzung der Rücknahme gemäß Satz 1 nicht aus, hat die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile weiterhin zu verweigern und durch Veräußerung von Vermögensgegenständen des Sondervermögens weitere liquide Mittel zu beschaffen. Der Veräußerungserlös kann abweichend von §§ 260a, 260 Abs. 1 Satz 1 KAGB den dort genannten Wert um bis zu 20% unterschreiten. 36 Monate nach der Aussetzung der Rücknahme gemäß Satz 1 kann jeder Anleger verlangen, dass ihm gegen Rückgabe des Anteils sein Anteil am Sondervermögen aus diesem ausgezahlt wird. Reichen auch 36 Monate nach der Aussetzung der Rücknahme die Bankguthaben und die liquiden Mittel nicht aus, [so erlischt das Recht der] hat die Gesellschaft, das Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu [verwalten] verteilen; dies gilt auch, wenn die Gesellschaft zum dritten Mal binnen fünf Jahren die Rücknahme von Anteilen aussetzt. Ein

¹ Paragraphen ohne weitere Angabe sind solche dieser Allgemeinen Anlagebedingungen.

erneuter Fristlauf nach den Sätzen 1 bis 7 kommt nicht in Betracht, wenn die Gesellschaft die Anteilrücknahme nur zu einem Rücknahmetermin wieder aufgenommen hatte, aber zum darauffolgenden Rücknahmetermin die Anteilrücknahme erneut unter Berufung auf Satz 1 verweigert.

7. Während der Dauer der Aussetzung der Anteilrücknahme können Anleger Rückgabeerklärungen gemäß Absatz 3 abgeben. Die Rücknahme der Anteile erfolgt dann jedoch frühestens nach Wiederaufnahme der Rücknahme von Anteilen, nicht jedoch vor Ablauf der im Absatz 3 genannten Fristen.

8 [7]. Die Gesellschaft hat die Anleger durch eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung gemäß Abs. 5 und Abs. 6 und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Bei der Wiederaufnahme der Rücknahme von Anteilen sind die neuen Ausgabe- und Rücknahmepreise im Bundesanzeiger und in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien zu veröffentlichen.

9 [8]. Die Anleger können durch Mehrheitsbeschluss gemäß §§ 260a, 259 Abs. 2 KAGB in die Veräußerung bestimmter Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften oder Immobilien einwilligen, auch wenn diese Veräußerung nicht zu angemessenen Bedingungen erfolgt. Die Einwilligung ist unwiderruflich; sie verpflichtet die Gesellschaft nicht zur Veräußerung. Die Abstimmung soll ohne Versammlung der Anleger durchgeführt werden, wenn nicht außergewöhnliche Umstände eine Versammlung zum Zweck der Information der Anleger erforderlich machen. An der Abstimmung nimmt jeder Anleger nach Maßgabe des rechnerischen Anteils seiner Beteiligung am Fondsvermögen teil. Die Anleger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Ein Beschluss der Anleger ist nur wirksam, wenn mindestens 30% der Stimmrechte bei der Beschlussfassung vertreten waren. Die Aufforderung zur Abstimmung oder die Einberufung der Anlegerversammlung sowie der Beschluss der Anleger sind im Bundesanzeiger und darüber hinaus in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt zu machen. Eine einberufene Anlegerversammlung bleibt von der Wiederaufnahme der Anteilrücknahme unberührt.

§ 13 Abspaltung illiquider Anlagen

Die Gesellschaft darf im Interesse der Anleger illiquide Anlagen abspalten. Näheres zur Funktionsweise der Abspaltung illiquider Anlagen enthält der Verkaufsprospekt.

§ 14 Liquiditätsmanagementinstrumente

1. Die Gesellschaft hat für das Sondervermögen mindestens eines der unter a) bis e) genannten Liquiditätsmanagementinstrumente auszuwählen. Sie bestimmt in den Besonderen Anlagebedingungen, welches Liquiditätsmanagementinstrument bzw. welche Liquiditätsmanagementinstrumente für das Sondervermögen eingesetzt werden. Die in den Besonderen Anlagebedingungen bestimmten Liquiditätsmanagementinstrumente finden auch Anwendung, sofern in den Besonderen Anlagebedingungen nichts anderes bestimmt wird, auf Anteile, für die im Zeitpunkt des Einsatzes eines Liquiditätsmanagementinstruments eine Rückgabeerklärung bereits vorliegt.

a) Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft darf das Recht der Anleger auf Rückgabe ihrer Anteile vorübergehend und teilweise beschränken, so dass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.

b) Rückgabegebühr

Die Gesellschaft darf eine Rückgabegebühr innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite erheben, die unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Anlegern bei der Rückgabe von Anteilen an das Sondervermögen gezahlt und mit der sichergestellt wird, dass Anleger, die im Sondervermögen verbleiben, nicht unangemessen benachteiligt werden.

c) Swing Pricing oder Dual Pricing

Die Gesellschaft darf Swing Pricing oder Dual Pricing nutzen. Swing Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert der Anteile des Sondervermögens durch Anwendung eines Faktors („Swing-Faktor“), der die Liquiditätskosten berücksichtigt, angepasst wird. Dual Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem die Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Anteile des Sondervermögens festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert pro Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird.

d) Verwässerungsschutzgebühr

Die Gesellschaft darf eine Verwässerungsschutzgebühr erheben, die ein Anleger bei der Ausgabe oder der Rücknahme von Anteilen an das Sondervermögen zahlt, die das Sondervermögen für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und die sicherstellt, dass andere Anleger nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.

e) Sachauskehr

Die Gesellschaft darf Vermögenswerte, die vom oder für das Sondervermögen gehaltenen werden, an einen professionellen Anleger anstelle der Auszahlung des Rücknahmepreises übertragen, um Rückgaben von Anteilen auszuführen.

2. Die Gesellschaft darf neben den in Absatz 1 genannten Liquiditätsmanagementinstrumenten auch weitere solcher Instrumente zur Steuerung der Liquidität des Sondervermögens einsetzen. Die Voraussetzungen der Anwendung solcher Instrumente werden in den Besonderen Anlagebedingungen geregelt.
3. Die von der Gesellschaft in den Besonderen Anlagebedingungen bestimmten Liquiditätsmanagementinstrumente können auch in Kombination eingesetzt werden.

§ 15 [3] Nettoinventarwert, Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile werden die Verkehrswerte der zu dem Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite, der sonstigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen ("Nettoinventarwert") ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt ("Anteilwert"). Werden gemäß § 11 Abs. 2 unterschiedliche Anteilklassen für das Sondervermögen eingeführt, sind der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen erfolgt gemäß den Grundsätzen für die Kurs- und Preisfeststellung, die im KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV) genannt sind.

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den Besonderen Anlagebedingungen festzusetzenden Ausgabeaufschlags [gemäß § 165 Abs. 2 Nr. 8 KAGB]. Außer dem Ausgabeaufschlag können von der Gesellschaft weitere Beträge von den Zahlungen des Anteilerwerbers zur Deckung von Kosten nur dann verwendet werden, wenn dies die Besonderen Anlagebedingungen vorsehen].

[3] Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den Besonderen Anlagebedingungen festzusetzenden Rücknahmeabschlags [gemäß § 165 Abs. 2 Nr. 8 KAGB]. Soweit in den Besonderen Anlagebedingungen [ein Rücknahmeabschlag] vorgesehen, können zusätzliche Gebühren als Liquiditätsmanagementinstrumente anfallen [ist, zahlt die Verwahrstelle den Anteilwert abzgl. des Rücknahmeabschlages an den Anleger aus. Die Einzelheiten sind in den Besonderen Anlagebedingungen festgelegt].

3 [4]. Der Abrechnungsstichtag für Anteilerwerbsaufträge [abrufe] ist spätestens der auf den Eingang des Anteilerwerbbauftrags [gsabrufs] folgende Wertermittlungstag. Abrechnungsstichtag für Rücknahmeaufträge ist spätestens der jeweilige auf den Ablauf der Mindesthalte- und Rückgabefrist gemäß § 12 Abs. 3 folgende [Wertermittlungstag zum jeweiligen] Rücknahmetermin gemäß § 9 Absatz 1 der Besonderen Anlagebedingungen. Fällt der jeweilige Rücknahmetermin gemäß § 9 Absatz 1 der Besonderen Anlagebedingungen nicht auf einen Wertermittlungstag, ist der Abrechnungsstichtag für Rücknahmeaufträge der auf den jeweiligen Rücknahmetermin nächstfolgende Wertermittlungstag. Sofern an dem jeweiligen auf den Ablauf der Mindesthalte- und Rückgabefrist gemäß § 12 Abs. 3 folgende Rücknahmetermin gemäß § 9 Absatz 1 der Besonderen Anlagebedingungen die Rücknahme von Anteilen gemäß § 12 Abs. 5 oder 6 ausgesetzt ist, ist der Abrechnungsstichtag für diese Rücknahmeaufträge der auf die Wiederaufnahme der Rücknahme von Anteilen nächstfolgende Rücknahmetermin gemäß § 9 Absatz 1 der Besonderen Anlagebedingungen [12 Abs. 3].

4 [5]. Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden an jedem Wertermittlungstag ermittelt. Wertermittlungstage sind, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Sitz der Gesellschaft und des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres, die Wochentage Montag bis Freitag („Wertermittlungstage“, jeder einzelne ein „Wertermittlungstag“). Gesetzliche Feiertage am Sitz der Gesellschaft sind: Neujahr (1. Januar), Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag (1. Mai), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober), 1. und 2. Weihnachtsfeiertag.

§ 16 [14] Vergütungen und Aufwendungen

In den Besonderen Anlagebedingungen werden [die Aufwendungen und] die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen sowie die Aufwendungen, die dem Sondervermögen belastet werden können, aufgeführt [genannt]. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den Besonderen Anlagebedingungen darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 17 [15] Rechnungslegung

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß den §§ 101, 260a, 247 KAGB bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes inländisches Sondervermögen verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Abs. 1 entspricht.

- [4. Wird das Sondervermögen abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Abs. 1 entspricht.
5. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und in dem Basisinformationsblatt im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.]

§ 18 [16] Kündigung und Abwicklung des Sondervermögens durch die Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Sondervermögens [mit einer Frist von mindestens sechs Monaten] durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten. [Nach Erklärung der Kündigung und bis zu ihrem Wirksamwerden dürfen keine Anteile mehr ausgegeben oder zurückgenommen werden. Die Gesellschaft ist nach Erklärung der Kündigung und bis zu ihrem Wirksamwerden berechtigt und verpflichtet, sämtliche Immobilien und Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften des Sondervermögens in Abstimmung mit der Verwahrstelle zu angemessenen Bedingungen oder mit Einwilligung der Anleger gemäß § 12 Abs. 8 zu veräußern. Sofern die Veräußerungserlöse nicht zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung benötigt werden und soweit nicht Gewährleistungszusagen aus den Veräußerungsgeschäften oder zu erwartende Auseinandersetzungskosten den Einbehalt im Sondervermögen erforderlich machen, ist den Anlegern in Abstimmung mit der Verwahrstelle halbjährlich ein Abschlag auszuführen.] Ab Bekanntmachung ihrer Kündigung nach Satz 1 ist die Gesellschaft verpflichtet, das Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen. Die Kündigung durch die Gesellschaft ist ein außergewöhnlicher Umstand im Sinne des § 98 Abs. 2 KAGB; der Gesellschaft bleibt es gemäß § 12 Abs. 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen vorbehalten, die Rücknahme der Anteile mit oder nach Erklärung der Kündigung auszusetzen und auch keine neuen Anteile mehr auszugeben.
2. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. [Die Gesellschaft behält sich vor, die] Die Verpflichtung zur Verwaltung des Sondervermögens [auch dann zu kündigen] endet erst, wenn die Gesellschaft das Sondervermögen [nach Ablauf von vier Jahren seit seiner Bildung einen Nettoinventarwert von 300 Mio. EUR unterschreitet] abgewickelt hat.
- [3. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten. Mit dem Verlust des Verwaltungsrechts geht das Sondervermögen auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und den Liquidationserlös an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind.]
- 3 [4]. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem sie das Sondervermögen abgewickelt hat, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 17 Abs. 1 entspricht [ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 99 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 15 Abs. 1 entspricht].

§ 19 Abwicklung des Sondervermögens durch die Verwahrstelle in anderen Fällen als durch Kündigung durch die Gesellschaft

1. Die Verwahrstelle hat das Sondervermögen unter Wahrung der Interessen der Anleger gemäß § 100 Abs. 2 KAGB abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen, wenn das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten, aus anderen Gründen als durch eine Kündigung der Gesellschaft erlischt. Im Falle der Abwicklung durch die Verwahrstelle hat diese entsprechend § 93 Abs. 3 KAGB einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.
2. Wird das Sondervermögen durch die Verwahrstelle abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 17 Abs. 1 entspricht.

§ 20 [17] Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der BaFin, sofern die neue Verwahrstelle nicht bereits als Verwahrstelle für ein entsprechendes Sondervermögen von der Bundesanstalt genehmigt wurde.

§ 21 [18] Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen, einschließlich des Anhangs [der Anhänge] zu den Besonderen Anlagebedingungen, bedürfen der

vorherigen Genehmigung durch die BaFin.

3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr In-Kraft-Treten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Abs. 2 Nr. 11 KAGB, oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Sondervermögens im Sinne des § 163 Abs. 3 Satz 1 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach §163 Abs. 3 KAGB zu informieren.
4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze des Sondervermögens jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung. Mit Zustimmung der BaFin kann ein früherer Zeitpunkt bestimmt werden, soweit es sich um eine Änderung der Kosten handelt, die den Anleger begünstigt.

§ 22 [19] Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 23 [20] Streitbeilegungsverfahren

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Die Kontaktdaten lauten: Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, www.ombudsstelle-investmentfonds.de.

[Die Europäische Kommission hat unter www.ec.europa.eu/consumers/odr eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform eingerichtet. Verbraucher können diese für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen nutzen. Die E-Mail-Adresse der Gesellschaft lautet: info@dws.com.]

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der DWS Grundbesitz GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main („Gesellschaft“) für das von der Gesellschaft verwaltete Infrastruktur-Sondervermögen „DWS Infrastruktur Europa“ (nachfolgend nur „Sondervermögen“), die nur in Verbindung mit den für das Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten Allgemeinen Anlagebedingungen gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften

1. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 23a KAGB erwerben, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung gegründet wurden, um dem Funktionieren des Gemeinwesens dienende Einrichtungen, Anlagen, Bauwerke (einschließlich Immobilien) oder jeweils Teile davon zu errichten, zu sanieren, zu betreiben oder zu bewirtschaften oder um Beteiligungen an anderen Infrastruktur-Projektgesellschaften zu erwerben. Die dem Funktionieren des Gemeinwesens dienenden Einrichtungen, Anlagen, Bauwerke (einschließlich Immobilien) oder jeweils Teile davon, werden in den Anlagebedingungen unter dem Begriff „Infrastrukturen“ zusammengefasst. Als Infrastruktur-Projektgesellschaften gelten auch solche Gesellschaften, die Infrastrukturen lediglich betreiben (Betreiber-Gesellschaft).
2. Bei der Auswahl von Anlagen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften wird die Gesellschaft folgende Kriterien beachten:
 - a) Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften mit Sitz in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erwerben, die in den vorgenannten Regionen belegene Infrastrukturen errichten, sanieren, betreiben oder bewirtschaften. Die Gesellschaft darf zudem Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, die ihren Sitz in einem in dem Anhang nach § 1 Abs. 2 lit. a Satz 3 dieser Besonderen Anlagebedingungen benannten Staat haben und die in einem solchen Staat belegene Infrastrukturen errichten, sanieren, betreiben und bewirtschaften, erwerben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des §§ 260a, 233 Abs. 1 KAGB erfüllt sind. In einem Anhang, der Bestandteil der Besonderen Anlagebedingungen ist, sind der betreffende Staat und der Anteil am Wert des Sondervermögens, der in diesem Staat höchstens angelegt werden darf, angegeben.
 - b) Die von den Infrastruktur-Projektgesellschaften zu errichtenden, sanierenden, gehaltenen oder betriebenen bzw. zu bewirtschaftenden Infrastrukturen gehören folgenden Sektoren an:
 - Energieerzeugung, die aus erneuerbaren Energiequellen stammt, einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft, geothermische Energie sowie Energie aus Biomasse und anderen nicht-fossilen Quellen;
 - Energieübertragung und Energiespeicherung, einschließlich Stromversorgungssysteme, Gas- und Fernwärmenetze (inklusive Fernwärmeerzeugung), Energieinfrastrukturen in Speichertechnik und andere Energietechnologien,
 - digitale Infrastruktur (einschließlich Einrichtungen und Anlagen zur Verarbeitung, Aufbewahrung und Übertragung von Daten, wie insbesondere Rechenzentren und Datennetze) und Telekommunikation (einschließlich Anlagen zum Senden und Empfangen von Informationen über Leitungen oder Funk, wie insbesondere im Bereich Mobilfunk, Festnetz, Rundfunk oder Internet),
 - Transport und Logistik,
 - Ver- und Entsorgung und Kreislaufwirtschaft, einschließlich Einrichtungen und Unternehmen für Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung und Recycling,
 - Wasserversorgung, einschließlich Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung oder Verteilung von Wasser,
 - sonstige Infrastruktursektoren, insbesondere aus den Bereichen Energie (inklusive zukünftig Wasserstoff), Informationstechnik und Telekommunikation, Transport und Verkehr, Gesundheit, Soziales, Wasser, Ernährung, Finanz- und Versicherungswesen sowie Siedlungsabfallentsorgung im Sinne von § 2 Abs. 10 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und den dazu erlassenen konkretisierenden Rechtsverordnungen (sämtlich in der jeweils geltenden Fassung bzw. wie gegebenenfalls ersetzt). Nähere Angaben hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
 - c) Die Gesellschaft darf über den Erwerb von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften mittelbar in Infrastrukturen in jeder Phase ihrer Entwicklung investieren, einschließlich solcher Infrastrukturen, die sich in der Planung oder der Errichtung befinden oder restrukturiert werden sollen.
 - d) Die Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften sollen unter Berücksichtigung einer Risikostreuung sowohl nach Art des Infrastruktursektors wie nach der örtlichen Belegenheit und der Größe der Infrastrukturen ausgewählt werden, soweit dies im Interesse der Anleger geboten ist.
 - e) Die Gesellschaft darf Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften nur erwerben, wenn durch die Rechtsform der Infrastruktur-Projektgesellschaft eine über die geleistete Einlage hinausgehende Nachschusspflicht ausgeschlossen ist.
 - f) Die von den Infrastruktur-Projektgesellschaften zu errichtenden, gehaltenen oder betriebenen Infrastrukturen sollen auch unter Berücksichtigung des von der Gesellschaft für das Sondervermögen beworbenen ökologischen Merkmals ausgewählt, errichtet, betrieben oder bewirtschaftet werden, indem mindestens 30% des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 angelegt werden, die zur Erreichung eines Umweltziels

beitragen. Nähere Angaben hierzu enthält der Verkaufsprospekt.

- g) Die Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften sollen unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt näher dargelegten Mindestausschlüsse ausgewählt und gehalten werden. Nähere Angaben hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
3. Die Gesellschaft darf Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften erwerben, die nicht zum Handel an einer Börse oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind.
4. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass
 - a) der Anteil der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften 80% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt,
 - b) nicht mehr als 10% des Wertes des Sondervermögens in einer einzigen Infrastruktur-Projektgesellschaft angelegt sind, und
 - c) der Anteil der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften und Immobilien im Sinne von § 2 mindestens 60% des Wertes des Sondervermögens beträgt.
5. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass der Anteil der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, an denen die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens nicht mit einer Kapitalmehrheit beteiligt ist, 30% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.
6. Bei der Berechnung des Wertes des Sondervermögens für die gesetzlichen und vertraglichen Anlagegrenzen gemäß Abs. 4 und 5 werden die aufgenommenen Darlehen nicht berücksichtigt.
7. Soweit einer Infrastruktur-Projektgesellschaft ein Darlehen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen gewährt wird, hat die Gesellschaft sicherzustellen, dass
 - a) die Darlehensbedingungen marktgerecht sind,
 - b) das Darlehen ausreichend besichert ist,
 - c) bei einer Veräußerung der Beteiligung die Rückzahlung des Darlehens innerhalb von sechs Monaten nach Veräußerung vereinbart ist,
 - d) die Summe der für Rechnung des Sondervermögens einer Infrastruktur-Projektgesellschaft insgesamt gewährten Darlehen 50% des Wertes der Beteiligung der jeweiligen Infrastruktur-Projektgesellschaft nicht übersteigt, dabei werden sonstige von der Infrastruktur-Projektgesellschaft aufgenommene Dritt- oder sonstigen Gesellschafterdarlehen nicht berücksichtigt; sofern die Infrastruktur-Projektgesellschaft gleichzeitig als Immobilien-Gesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 22 KAGB qualifiziert, findet § 240 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 KAGB entsprechende Anwendung,
 - e) die Summe der für Rechnung des Sondervermögens den Infrastruktur-Projektgesellschaften insgesamt gewährten Darlehen 25% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Bei der Berechnung der Grenze sind die aufgenommenen Darlehen nicht abzuziehen.
8. Die Anlagegrenzen in Abs. 7 Buchstaben d) und e) gelten nicht für Darlehen, die für Rechnung des Sondervermögens an Infrastruktur-Projektgesellschaften gewährt werden, an denen die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens unmittelbar oder mittelbar zu 100 Prozent des Kapitals und der Stimmrechte beteiligt ist. Bei einer vollständigen Veräußerung der Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft, die selbst unmittelbar Infrastrukturen im Sinne von Abs. 1 Satz 2 hält oder erwirbt, ist das Darlehen abweichend von Abs. 7 Buchstabe c) vor der Veräußerung zurückzuzahlen. Bei einer Verringerung der Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft, die selbst nicht unmittelbar Infrastrukturen im Sinne von Abs. 1 Satz 2 hält oder erwirbt, ist das Darlehen abweichend von Abs. 7 Buchstabe c) vor der Verringerung zurückzuzahlen.
9. Die Regelungen gemäß §§ 230 bis 260 KAGB betreffend Immobilien-Sondervermögen finden nach Maßgabe der §§ 260b bis 260d KAGB entsprechende Anwendung, soweit sich aus diesen Anlagebedingungen nichts anderes ergibt.
10. Die vorstehend in den Abs. 2 Buchstabe a), 4 und 5 dargelegten Anlagegrenzen dürfen in den ersten vier Jahren nach der Auflegung des Sondervermögens überschritten werden (§§ 260a, 244 KAGB).

§ 2 Immobilien

1. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen unmittelbar Immobilien im Sinne von § 260b Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 19 Nr. 21 KAGB erwerben; 231 Abs. 1 KAGB findet insoweit keine Anwendung. Grundstücke, Erbbaurechte, grundstücksgleiche Rechte (einschließlich Nießbrauchrechte) und vergleichbare Rechte nach dem Recht anderer Staaten werden in den Anlagebedingungen unter dem Begriff „Immobilien“ zusammengefasst. Die unmittelbar erworbenen Immobilien müssen keinem Infrastruktursektor im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchstabe b) angehören oder sonstige Sachnähe zu Infrastruktur aufweisen.
2. Die Gesellschaft darf Immobilien im Sinne von Abs. 1 erwerben, die innerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum belegen sind. Die Gesellschaft darf zudem Immobilien außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erwerben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des §§ 260a, 233 Abs. 1 KAGB erfüllt sind. In einem Anhang, der Bestandteil der Besonderen Anlagebedingungen ist, sind der betreffende Staat und der Anteil am Wert des Sondervermögens, der in diesem Staat höchstens angelegt werden darf, angegeben.
3. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass nicht mehr als 30% des Wertes des Sondervermögens in unmittelbar zum Sondervermögens gehörende Immobilien und Rechte angelegt werden.
4. Bei der Berechnung des Wertes des Sondervermögens für die gesetzlichen und vertraglichen Anlagegrenzen gemäß Abs. 3 werden die

aufgenommenen Darlehen nicht berücksichtigt.

5. Die Gesellschaft ist berechtigt, auch Gegenstände im Sinne des § 231 Abs. 3 KAGB zu erwerben, die zur Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände des Sondervermögens erforderlich sind.
6. Die Gesellschaft darf Immobilien des Sondervermögens im Sinne von Abs. 1 mit Erbbaurechten im Sinne von § 232 KAGB belasten, sofern der Wert der Immobilie, an dem ein Erbbaurecht bestellt werden soll, zusammen mit dem Wert der Immobilien, an denen bereits Erbbaurechte bestellt wurden, 10% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Bei der Berechnung des Wertes des Sondervermögens sind die aufgenommenen Darlehen nicht abzuziehen. Diese Belastungen dürfen nur erfolgen, wenn unvorhersehbare Umstände die ursprünglich vorgesehene Nutzung der Immobilie verhindern oder wenn dadurch wirtschaftliche Nachteile für das Sondervermögen vermieden werden oder wenn dadurch eine wirtschaftlich sinnvolle Verwertung ermöglicht wird.
7. Die Immobilien sollen unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt näher dargelegten Mindestausschlüsse ausgewählt und gehalten werden. Nähere Angaben hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
8. Die vorstehend in den Abs. 2, 3 und 6 dargelegten Anlagegrenzen dürfen in den ersten vier Jahren nach der Auflegung des Sondervermögens überschritten werden (§§ 260a, 244 KAGB).

§ 3 Höchstliquidität

1. Bis zu 40% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Anlagen gemäß § 6 Abs. 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden (Höchstliquidität). Bei der Berechnung dieser Grenze sind folgende gebundene Mittel abzuziehen:
 - die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung benötigten Mittel;
 - die für die nächste Ausschüttung vorgesehenen Mittel;
 - die zur Erfüllung von Verbindlichkeiten aus rechtswirksam geschlossenen Kaufverträgen, aus Darlehensverträgen, die für die bevorstehenden Anlagen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften oder Immobilien und für bestimmte Baumaßnahmen erforderlich werden, sowie aus Bauverträgen erforderlichen Mittel, sofern die Verbindlichkeiten in den folgenden zwei Jahren fällig werden.

Die steuerlichen Anlagegrenzen in den Anlagebedingungen bleiben unberührt und sind unabhängig von den vorstehend vorgesehenen Abzügen einzuhalten.

2. Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens gemäß Abs. 1 können auch auf Fremdwährung lauten.
3. Die vorstehend in Abs. 1 Satz 1 dargelegte Anlagegrenze darf in den ersten vier Jahren nach der Auflegung des Sondervermögens überschritten werden (§§ 260a, 244 KAGB).

§ 4 Währung des Sondervermögens und Währungsrisiko

1. Die Währung des Sondervermögens lautet auf Euro.
2. Die für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände, die nicht auf Euro lauten, dürfen nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.

§ 5 Derivate mit Absicherungszweck

1. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Abs. 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen. Nähere Erläuterungen hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie Kombinationen aus Vermögensgegenständen, die gemäß § 6 Abs. 2 Buchstaben b) bis d) der Allgemeinen Anlagebedingungen und von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, die gemäß § 1 erworben werden dürfen, bzw. von Immobilien, die gemäß § 2 Abs. 1 erworben werden dürfen, sowie auf Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen bzw. Rohstoffe und Strom im Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate auf die vorgenannten Vermögensgegenstände dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Total Return Swaps dürfen nicht abgeschlossen werden.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf Vermögensgegenstände gemäß § 6 Abs. 2 Buchstaben b) bis d) der Allgemeinen Anlagebedingungen sowie auf Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften gemäß § 1, Immobilien gemäß § 2, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen bzw. Rohstoffe und Strom;
- b) Optionen oder Optionsscheine auf Vermögensgegenstände gemäß § 6 Abs. 2 Buchstaben b) bis d) der Allgemeinen Anlagebedingungen sowie Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften gemäß § 1, Immobilien gemäß § 2, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen bzw. Rohstoffe und Strom und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:

- aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter den Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps auf Vermögensgegenstände gemäß § 6 Abs. 2 Buchstaben b) bis d) der Allgemeinen Anlagebedingungen sowie auf Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften gemäß § 1 und Immobilien gemäß § 2, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sondervermögens übersteigen.
3. Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe d) der Allgemeinen Anlagebedingungen dürfen nicht abgeschlossen werden.
 4. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate, Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 6 Abs. 2 Buchstaben b) bis d) der Allgemeinen Anlagebedingungen und von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, die die gemäß § 1 erworben werden dürfen, bzw. von Immobilien, die gemäß § 2 erworben werden dürfen, oder von Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Total Return Swaps dürfen nicht abgeschlossen werden. Dabei darf der dem Immobilien-Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20% des Wertes des Sondervermögens übersteigen.
 5. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
 6. Die Gesellschaft wird Derivate nur zum Zwecke der Absicherung einsetzen.
 7. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze beim Einsatz von Derivaten darf die Gesellschaft nach § 6 der DerivateV jederzeit zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die BaFin; die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der BaFin anzuzeigen und im nächstfolgenden Jahres- oder Halbjahresbericht bekannt zu machen.

§ 6 Wertpapier-Darlehen und Wertpapier-Pensionsgeschäfte

Wertpapier-Darlehen und Wertpapier-Pensionsgeschäfte gemäß §§ 7 und 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen werden nicht abgeschlossen.

Anteilklassen

§ 7 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 11 Abs. 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen gebildet werden, die sich hinsichtlich des Ausgabeaufschlags, der Mindestanlagesumme, der Verwaltungsvergütung [sowie der erfolgsabhängigen Vergütung] oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden können.
2. Mit der Auflegung des Sondervermögens werden folgende Anteilklassen gebildet:
 - RC
 - IC
 - AC

Die Bildung weiterer Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale werden sowohl in §§ 8 und 10 als auch im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert ermittelt, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung [sowie die erfolgsabhängige Vergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen], ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
5. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen zulässig, er kann nicht für einzelne Anteilklassen oder Gruppen von Anteilklassen erfolgen.
6. Der Erwerb von Anteilen in der Anteilklasse IC und in der Anteilklasse AC ist jeweils an die im Verkaufsprospekt genannte Mindestanlagesumme gebunden.

Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Rückgabegebühr als Liquiditätsmanagementinstrument, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Vergütungen und Aufwendungen

§ 8 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Rückgabegebühr als Liquiditätsmanagementinstrument

1. Ausgabe- und Rücknahmepreise werden gemäß § 15 [3] der Allgemeinen Anlagebedingungen berechnet.
2. In den Anteilklassen RC und IC beträgt der Ausgabeaufschlag 5% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlags abzusehen. In den Anteilklasse AC wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Nähere Ausführungen dazu finden sich im Verkaufsprospekt.
3. Ein Rücknahmeabschlag wird in den Anteilklassen RC, IC und AC nicht erhoben.
4. Die Gesellschaft darf auf Anteilrücknahmen eine Rückgabegebühr im Sinne von § 14 Absatz 1 lit. b) der Allgemeinen Anlagebedingungen erheben, die dem Sondervermögen zusteht. Die Gesellschaft kann bestimmen, dass die Rückgabegebühr auch auf Anteilrückgaben Anwendung findet, für die bei der Aktivierung dieser Rückgabegebühr ein Rücknahmeauftrag bereits vorliegt. Die Gesellschaft darf die Rückgabegebühr nur aktivieren, wenn die Rücknahmeaufträge der Anleger entweder innerhalb eines einzigen Wertermittlungstages („Einziges Wertermittlungstag“) oder eines Zeitraums von bis zu maximal 20 aufeinanderfolgenden Wertermittlungstagen („Ermittlungszeitraum“) in der Summe mindestens 10 Prozent der liquiden Mittel des Sondervermögens gemäß § 6 Absatz 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen („Schwellenwert“) erreichen. Maßgeblich für die Ermittlung des Schwellenwertes sind die vorgenannten liquiden Mittel des Sondervermögens an dem jeweiligen Einziges Wertermittlungstag bzw. am letzten Tag des Ermittlungszeitraums. Die Gesellschaft kann von ihrem Recht zur Aktivierung der Rückgabegebühr innerhalb eines Zeitraums von 10 Wertermittlungstagen nach Feststellung des Erreichens des Schwellenwertes Gebrauch machen. Die Gesellschaft kann die Rückgabegebühr bei erreichtem Schwellenwert für einen unbestimmten Zeitraum erheben. Bei der Ermittlung des Schwellenwertes werden Zuflüsse infolge von neuen Anteilausgaben an dem Einziges Wertermittlungstag bzw. innerhalb des zuvor genannten Ermittlungszeitraums nicht mit Abflüssen aus Rücknahmeaufträgen an dem Einziges Wertermittlungstag bzw. innerhalb des zuvor genannten Ermittlungszeitraums verrechnet. Die Gesellschaft überprüft den Schwellenwert regelmäßig und passt diesen, sofern erforderlich, durch Änderung dieser Besonderen Anlagebedingungen an. Die Rückgabegebühr wird anhand der Bruttoreckgaben berechnet und von der Kapitalverwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen in einer Bandbreite von 1 % - 5 % („Prozentsatz der Rückgabegebühr“) der Bruttoreckgaben festgelegt. Bei der Festlegung der Rückgabegebühr berücksichtigt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die expliziten und impliziten Transaktionskosten zur Liquiditätsbeschaffung. Der Rücknahmepreis für den Anleger ergibt sich aus dem Anteilwert abzüglich des Prozentsatzes der Rückgabegebühr. Die Gesellschaft kann innerhalb der Bandbreite den Prozentsatz der Rückgabegebühr je nach Umfang der Rückgabeaufträge an jedem Wertermittlungstag ändern und somit neu festlegen. Die Gesellschaft wird auf ihrer Webseite über die Aktivierung, Änderung sowie die Deaktivierung der Rückgabegebühr informieren. Eine weitere Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für den Einsatz der Rückgabegebühr enthält der Verkaufsprospekt.

§ 9 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Rücknahmebeschränkung als Liquiditätsmanagementinstrument

1. Anleger können grundsätzlich zum 10.2. sowie zum 10.8. eines jeden Jahres das Recht zur Rückgabe ihrer Anteile ausüben, vorbehaltlich der Einhaltung der Mindesthalte- und Rückgabefristen sowie Rücknahmeaussetzungen gemäß § 12 der Allgemeinen Anlagebedingungen. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt grundsätzlich an jedem Wertermittlungstag, vorbehaltlich einer Aussetzung der Ausgabe von Anteilen gemäß § 12 Abs. 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen.
2. Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken (Rücknahmebeschränkung i. S. von § 14 Absatz 1 lit. a) der Allgemeinen Anlagebedingungen). Die Rücknahmebeschränkung darf maximal für einen Zeitraum von bis zu zwölf (12) Monaten, beginnend mit dem Tag der Aktivierung der Rücknahmebeschränkung, erfolgen („Beschränkungszeitraum“). Die Gesellschaft darf die Rücknahmebeschränkung nur aktivieren, wenn die Rücknahmeaufträge der Anleger entweder innerhalb eines einzigen Wertermittlungstages („Einziges Wertermittlungstag“) oder eines Zeitraums von bis zu maximal 20 aufeinanderfolgenden Wertermittlungstagen („Ermittlungszeitraum“) in der Summe mindestens 10 % der liquiden Mittel des Sondervermögens gemäß § 6 Absatz 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen („Schwellenwert“) erreichen. Maßgeblich für die Ermittlung des Schwellenwertes sind die vorgenannten liquiden Mittel des Sondervermögens an dem jeweiligen Einziges Wertermittlungstag bzw. am letzten Tag des Ermittlungszeitraums. Bei der Ermittlung des Schwellenwertes werden Zuflüsse infolge von neuen Anteilausgaben an dem Einziges Wertermittlungstag bzw. innerhalb des zuvor genannten Ermittlungszeitraums nicht mit Abflüssen aus Rücknahmeaufträgen an dem Einziges Wertermittlungstag bzw. innerhalb des zuvor genannten Ermittlungszeitraums verrechnet. Die Gesellschaft überprüft den Schwellenwert regelmäßig und passt diesen, sofern erforderlich, durch Änderung dieser Besonderen Anlagebedingungen an. Der Schwellenwert muss nur am ersten Tag der Aktivierung der Rücknahmebeschränkung erreicht werden und nicht an jedem Tag des Beschränkungszeitraums. Aktiviert die Gesellschaft die Rücknahmebeschränkung, werden die Rücknahmeaufträge aller Anleger zum jeweiligen Abrechnungsstichtag während des Beschränkungszeitraums nur zu einem bestimmten Anteil (pro rata) ausgeführt. Die Rücknahmebeschränkung gilt daher auch für Anteilrücknahmen, für die der Gesellschaft bei der Aktivierung bereits Rücknahmeaufträge vorliegen. Am jeweils ersten Abrechnungsstichtag nach Aktivierung der Rücknahmebeschränkung muss der Auszahlungsbetrag, der für die anteilige Bedienung aller an

diesem Tag zu erfüllender Rücknahmeaufträge zur Verfügung steht, mindestens dem Schwellenwert entsprechen. Für den übrigen Beschränkungszeitraum legt die Gesellschaft den Anteil, der den prozentualen Umfang bestimmt, zu dem die Rücknahmeaufträge an dem jeweiligen Abrechnungsstichtag pro rata bedient werden, für den jeweiligen Abrechnungsstichtag im Interesse aller Anleger auf Grundlage der von der Gesellschaft erstellten Liquiditätsplanung fest. Im Hinblick auf den nicht ausgezahlten Teil des jeweiligen Rücknahmeauftrags entfällt die Rücknahmepflicht der Gesellschaft, d.h. der nicht ausgeführte Teil des jeweiligen Rücknahmeauftrags verfällt und wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt.

Eine Rücknahmebeschränkung kann von der Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens mehrfach eingesetzt werden. Die Gesellschaft wird auf ihrer Website über die Aktivierung und Deaktivierung der Rücknahmebeschränkung informieren. Eine weitere Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für den Einsatz der Rücknahmebeschränkung enthält der Verkaufsprospekt. Die Befugnis der Gesellschaft zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gemäß § 12 Absatz 5 und Absatz 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen bleibt von der Anwendung einer Rücknahmebeschränkung unberührt.

§ 10 Vergütungen und Aufwendungen

1. Die nachfolgenden Vergütungs- und Aufwendungsersatzregelungen gelten identisch für die Anteilklasse RC, Anteilklasse IC und Anteilklasse AC, soweit nicht ausdrücklich zwischen den Anteilklassen differenziert wird. "Abrechnungsperiode" bezeichnet dabei den Zeitraum, der am Anfang des Geschäftsjahres gemäß § 12 beginnt und am Ende des Geschäftsjahres gemäß § 12 endet. Soweit in den nachfolgenden Regelungen von „jährlichen“ Vergütungen oder Zahlungen die Rede ist, ist damit eine Vergütung „für das Jahr“, d.h. eine der Höhe nach "p.a." (per annum) anfallende Vergütung gemeint. Monatliche Zahlungen oder Vorauszahlungen solcher Vergütungen gemäß Abs. 5 c) bleiben davon unberührt.
2. Laufende Vergütungen der Gesellschaft, die aus dem Sondervermögen zu zahlen sind
 - a) Anteilklasse RC:

Die Gesellschaft hat für die Verwaltung des Sondervermögens Anspruch auf eine jährliche Vergütung aus dem Sondervermögen in Höhe von 1,3% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des – bezogen auf die Anteilklasse RC – anteiligen Sondervermögens in der Abrechnungsperiode.
 - b) Anteilklasse IC:

Die Gesellschaft hat für die Verwaltung des Sondervermögens Anspruch auf eine jährliche Vergütung aus dem Sondervermögen in Höhe von 0,85% des Durchschnittswertes des – bezogen auf die Anteilklasse IC – anteiligen Infrastruktur- und Immobilienvermögens des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. [] Für die Wertermittlung des „Infrastruktur- und Immobilienvermögens“ wird die Summe der Verkehrswerte der Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften gemäß § 1 sowie der direkt gehaltenen Immobilien gemäß § 2 zugrunde gelegt. Ferner hat die Gesellschaft Anspruch auf eine jährliche Vergütung aus dem Sondervermögen in Höhe von 0,05% des Durchschnittswertes der – bezogen auf die Anteilklasse IC – anteiligen Liquiditätsanlagen, ohne die Liquiditätsanlagen der Infrastruktur-Projektgesellschaften, in der Abrechnungsperiode [].
 - c) Anteilklasse AC:

Die Gesellschaft hat für die Verwaltung des Sondervermögens Anspruch auf eine jährliche Vergütung aus dem Sondervermögen in Höhe von 0,65% des Durchschnittswertes des – bezogen auf die Anteilklasse AC – anteiligen Infrastruktur- und Immobilienvermögens des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Für die Wertermittlung des „Infrastruktur- und Immobilienvermögens“ wird die Summe der Verkehrswerte der Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften gemäß § 1 sowie der direkt gehaltenen Immobilien gemäß § 2 zugrunde gelegt. Ferner hat die Gesellschaft Anspruch auf eine jährliche Vergütung aus dem Sondervermögen in Höhe von 0,05% des Durchschnittswertes der – bezogen auf die Anteilklasse AC – anteiligen Liquiditätsanlagen, ohne die Liquiditätsanlagen der Infrastruktur-Projektgesellschaften, in der Abrechnungsperiode gemäß Abs. 10.
 - d) Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung gemäß Abs. 2 a), b) und c) zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.
3. Laufende Vergütung der Verwahrstelle, die aus dem Sondervermögen zu zahlen ist

Die Verwahrstelle hat für ihre Leistungen Anspruch auf eine monatliche Vergütung aus dem Sondervermögen, die 1/12 von höchstens 0,03% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in dem jeweiligen Monat beträgt.
4. Jährlicher Höchstbetrag laufender Vergütungen gemäß den Abs. 2 a), 2 b), 2c) und 3:
 - a) In Bezug auf die Anteilklasse RC betragen die laufenden Vergütungen, die jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Abs. 2 a) und 3 zu zahlen sind, insgesamt bis zu 1,33% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode.
 - b) In Bezug auf die Anteilklasse IC betragen die laufenden Vergütungen, die jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Abs. 2 b) und 3 zu zahlen sind, insgesamt bis zu 0,88% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode.
 - c) In Bezug auf die Anteilklasse AC betragen die laufenden Vergütungen, die jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Abs. 2 c) und 3 zu zahlen sind, insgesamt bis zu 0,68% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der

Abrechnungsperiode.

5. Regeln zur Berechnung, Berücksichtigung im Nettoinventarwert und zur Zahlung von laufenden Vergütungen
 - a) Für die Berechnung (i) des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Sondervermögens gemäß Abs. 2 a), 3, 4 a), 4 b), 4 c) und 7 q), (ii) des Durchschnittswerts des Infrastruktur- und Immobilienvermögens gemäß Abs. 2 b) Satz 1 und 2 c) Satz 1 und (iii) des Durchschnittswerts der Liquiditätsanlagen gemäß Abs. 2 b) Satz 3 und 2 c) Satz 3 wird der jeweilige Wert für jeden Kalendertag zugrunde gelegt.

An Wertermittlungstagen (siehe zur Definition § 13 Abs. 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen) ist dies in den Fällen von Abs. 2 a), 3, 4 a), 4 b), 4 c) und 7 q) der an diesen Tagen jeweils aktuell ermittelte Nettoinventarwert, im Fall von Abs. 2 b) und c) der bei der Nettoinventarwertermittlung jeweils zugrunde gelegte Wert des Infrastruktur- und Immobilienvermögens und der Liquiditätsanlagen. Für Tage, die keine Wertermittlungstage sind („Nicht-Wertermittlungstage“), wird der jeweilige Wert des dem betreffenden Tag nachfolgenden Wertermittlungstags zugrunde gelegt. Liegen die Nicht-Wertermittlungstage jedoch am Ende eines Kalendermonats oder der Abrechnungsperiode, wird für diese Tage der jeweilige Wert des letzten Wertermittlungstags des Kalendermonats bzw. der Abrechnungsperiode zugrunde gelegt.
 - b) Die Vergütungsansprüche gemäß Abs. 2 a), 2 b), 2 c) und 3 werden jeweils zeitanteilig an jedem Wertermittlungstag im Nettoinventarwert des Sondervermögens mindernd berücksichtigt. Für Nicht-Wertermittlungstage wird der jeweils darauf entfallende Vergütungsanspruch am nächstfolgenden Wertermittlungstag im Nettoinventarwert des Sondervermögens mindernd berücksichtigt. Liegen die Nicht-Wertermittlungstage jedoch am Ende eines Kalendermonats oder der Abrechnungsperiode, wird der auf diese Tage jeweils entfallende Vergütungsanspruch am letzten Wertermittlungstag des Kalendermonats bzw. der Abrechnungsperiode im Nettoinventarwert des Sondervermögens mindernd berücksichtigt.
 - c) Die Gesellschaft ist zu monatlichen Vorauszahlungen auf die für einen Kalendermonat anfallenden Teile der jährlichen Vergütung gemäß Abs. 2 a), b) und c) berechtigt, die bis spätestens zum 28. Tag des Folgemonats aus dem Sondervermögen geleistet werden. Nach Ende der Abrechnungsperiode findet eine Endabrechnung der jährlichen Vergütung der Gesellschaft statt. Die Verwahrstelle erhält ihre monatliche Vergütung gemäß Abs. 3 nach ordnungsgemäßer Rechnungstellung.
6. Vergütung der Gesellschaft bei Erwerb, Veräußerung, Umbau oder Neubau von Vermögensgegenständen gemäß § 1 und § 2
 - a) Werden für das Sondervermögen unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften gemäß § 1 erworben oder veräußert, kann die Gesellschaft jeweils eine einmalige Vergütung von 1,5% des Kaufpreises beanspruchen.
 - b) Werden für das Sondervermögen Immobilien gemäß § 2 erworben, veräußert, umgebaut oder neu gebaut, kann die Gesellschaft jeweils eine einmalige Vergütung von 1,5% des Kaufpreises bzw. der in der Rechnungslegung des Sondervermögens aktivierten Herstellungskosten beanspruchen.
 - c) Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung gemäß Abs. 6 a) und b) zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.
7. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) Kosten der externen Bewerter/der Bewertung;
 - b) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - c) bei der Verwaltung von Vermögensgegenständen gemäß § 1 und § 2 entstehende Fremdkapital- und Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Vermietungs-, Instandhaltungs-, Betriebs- und Rechtsverfolgungskosten, Kosten im Zusammenhang mit der Erlangung infrastrukturspezifischer behördlicher Erlaubnisse oder Genehmigungen und behördlichen Planungsleistungen);
 - d) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014);
 - e) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichts;
 - f) Kosten der Erstellung und Verwendung eines gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - g) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
 - h) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und die Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - i) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
 - j) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - k) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
 - l) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;

- m) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
 - n) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen und/oder den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern;
 - o) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - p) ggf. Grunderwerbsteuer sowie sonstige Kosten (z.B. Notar- und Grundbuchkosten), die im Falle des Übergangs von Vermögensgegenständen des Sondervermögens gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 1 KAGB auf die Verwahrstelle entstehen;
 - q) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften gemäß § 1 sowie Immobilien gemäß § 2 oder in engem Zusammenhang mit einem Infrastruktursektor bis zu einer Höhe von 0,2% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode.
8. Transaktionskosten, Herstellungs- und Umbaukosten
- Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb (einschließlich der Vergütung an Dritte für Beratungs- und sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, insbesondere Auslagen für wirtschaftliche Gutachten und Modell-Erstellungen, technische Gutachten, Sachverständige sowie sonstige Gutachter (z.B. für Windprognosen oder vergleichbare Prognosen)), der Veräußerung, der Belastung und der Bebauung oder dem Umbau von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten einschließlich in diesem Zusammenhang anfallender Steuern belastet. Diese Kosten werden dem Sondervermögen unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet.
9. Sonderregelungen für Vergütungen und Aufwendungen im Falle von Infrastruktur-Projektgesellschaften
- Die Gesellschaft kann eine Vergütung gemäß Abs. 6 a) jeweils auch für den Erwerb, die Veräußerung, den Umbau oder den Neubau von Infrastrukturen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2, die jeweils von einer Infrastruktur-Projektgesellschaft gehalten werden, beanspruchen. Für die Berechnung der Vergütung gilt folgendes:
- a) Im Falle des Erwerbs oder der Veräußerung einer Infrastruktur im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 durch eine Infrastruktur-Projektgesellschaft ist der Kaufpreis der Infrastruktur entsprechend der Beteiligungshöhe der für Rechnung des Sondervermögens unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Beteiligung an der Infrastruktur-Projektgesellschaft anzusetzen.
 - b) Im Falle des Umbaus oder des Neubaus einer Infrastruktur im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 durch eine Infrastruktur-Projektgesellschaft ist das Kapital anzusetzen, welches von der Gesellschaft für den Umbau oder Neubau einer Infrastruktur in die Infrastruktur-Projektgesellschaft eingebracht wird.
- Auf Ebene der von dem Sondervermögen gehaltenen Infrastruktur-Projektgesellschaften können Vergütungen, etwa für deren Organe und Geschäftsleiter, und weitere Aufwendungen entsprechend Abs. 7 anfallen. Diese Kosten werden in der Regel dem Sondervermögen nicht unmittelbar in Rechnung gestellt, sondern gehen in die Rechnungslegung der der Infrastruktur-Projektgesellschaft ein und wirken sich mittelbar über den Wert der Beteiligung an der jeweiligen Infrastruktur-Projektgesellschaft auf den Nettoinventarwert des Sondervermögens aus. Die Gesellschaft ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, sie stattdessen dem Sondervermögen unmittelbar zu belasten. Zum Beispiel können auf Ebene einer Infrastruktur-Projektgesellschaft anfallende Aufwendungen, die aufgrund von aufsichtsrechtlichen Anforderungen entstehen (z.B. für Bewertungen gemäß Abs. 7 a)), anstelle der Infrastruktur-Projektgesellschaft in voller Höhe dem Sondervermögen belastet werden.
10. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offenzulegen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offenzulegen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.
11. Soweit die Gesellschaft dem Sondervermögen eigene Aufwendungen nach Abs. 7 Buchstabe c) belastet, müssen diese billigem Ermessen entsprechen. Diese Aufwendungen werden in den Jahresberichten aufgegliedert ausgewiesen.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 11 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten ordentlichen Erträge aus den Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, den Immobilien und

den sonstigen Vermögensgegenständen des Sondervermögens – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus (Schlussausschüttung).

2. Die Gesellschaft behält sich – unabhängig von der Schlussausschüttung – vor, unterjährig Zwischenausschüttungen vorzunehmen. Die Höhe der Zwischenausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Substanzausschüttungen sind nicht zulässig. Sie ist nicht verpflichtet, die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge nach Abs. 1 auszuschütten. Ein Vortrag ordentlicher Erträge bis zum nächsten Ausschüttungstermin bzw. in spätere Geschäftsjahre gemäß § 11 Abs. 5 ist zulässig.
3. Von den nach Abs. 1 ermittelten Erträgen müssen Beträge, die für künftige Instandsetzungen erforderlich sind, einbehalten werden. Beträge, die zum Ausgleich von Wertminderungen der Infrastrukturen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Besonderen Anlagebedingungen oder der Immobilien erforderlich sind, können einbehalten werden. Es müssen jedoch unter dem Vorbehalt des Einbehalts gemäß Satz 1 mindestens 50% der ordentlichen Erträge des Sondervermögens gemäß Abs. 1 ausgeschüttet werden.
4. Bestandteile des Veräußerungsergebnisses (z.B. Veräußerungsgewinne) – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – und Eigengeldverzinsung für Bauvorhaben, soweit sie sich in den Grenzen der ersparten marktüblichen Bauzinsen hält, können ebenfalls ganz oder teilweise zur Ausschüttung herangezogen oder vorgetragen werden.
5. [5] Ausschüttbare Erträge gemäß den Abs. 1 bis 4 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt.
6. [6] Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden. Es müssen jedoch mindestens 50% der ordentlichen Erträge des Sondervermögens gemäß Abs. 1 ausgeschüttet werden, soweit Abs. 3 Satz 1 dem nicht entgegensteht.
7. [7] Die Ausschüttung nach Abs. 1 erfolgt jährlich unmittelbar nach Bekanntmachung des Jahresberichtes bei den in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zahlstellen. Finden Zwischenausschüttungen nach Abs. 2 statt, so erfolgen diese unmittelbar nach Veröffentlichung der Ausschüttungsbekanntmachung bei den in dieser Ausschüttungsbekanntmachung genannten Zahlstellen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1.7. und endet am 30.6.

Anhang: Staaten

Länder – Infrastruktur-Projektgesellschaften / Infrastrukturen

Liste der Staaten außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe a Satz 3 „Besondere Anlagebedingungen“, in denen nach vorheriger Prüfung der Erwerbsvoraussetzungen durch die Gesellschaft Infrastruktur-Projektgesellschaften für das Sondervermögen „DWS Infrastruktur Europa“ erworben werden dürfen bzw. in denen die Infrastrukturen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Besonderen Anlagebedingungen belegen sein müssen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, unter Beachtung der in § 18 Abs. 2 und 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ genannten Voraussetzungen den Anhang „Länder – Infrastruktur-Projektgesellschaften / Infrastrukturen“ mit der Staatenliste und den maximalen Anlagebetrag je Staat zu ändern, also weitere Staaten aufzunehmen und/oder bisher angegebene Staaten zu streichen und/oder die in dem Anhang genannten Prozentsätze des maximalen Anlagebetrags zu erhöhen und/oder zu reduzieren.

Staaten	Erwerb derzeit bis zu % des Sondervermögens
Vereinigtes Königreich Großbritannien, Nordirland, Guernsey, Jersey, Isle of Man und Schweiz	jeweils bis zu 20% des Wertes des Sondervermögens

Länder – Immobilien

Liste der Staaten außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 „Besondere Anlagebedingungen“, in denen nach vorheriger Prüfung der Erwerbsvoraussetzungen durch die Gesellschaft unmittelbar Immobilien für das Sondervermögen „DWS Infrastruktur Europa“ erworben werden dürfen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, unter Beachtung der in § 18 Abs. 2 und 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ genannten Voraussetzungen den Anhang „Länder – Immobilien“ mit der Staatenliste und den maximalen Anlagebetrag je Staat zu ändern, also weitere Staaten aufzunehmen und/oder bisher angegebene Staaten zu streichen und/oder die in dem Anhang genannten Prozentsätze des maximalen Anlagebetrags zu erhöhen und/oder zu reduzieren.

Staaten	Erwerb derzeit bis zu % des Sondervermögens
Vereinigtes Königreich Großbritannien, Nordirland, Guernsey, Jersey, Isle of Man und Schweiz	jeweils bis zu 20% des Wertes des Sondervermögens